



**Stadt Schöningen**

Vorlagen Nr.: **94/2018 vom 22.05.2018**

erstellt durch: **Fachbereich Bürgerdienste /  
Dienstbereich Ordnungswesen**

Bearbeiter: Herr Ebert

| an                          | Sitzungsdatum | Zuständigkeit    | öffentlich                          | nicht-öffentlich                    |
|-----------------------------|---------------|------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| Ausschuss für Bürgerdienste | 12.06.2018    | Zur Empfehlung   | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |
| Verwaltungsausschuss        | 19.06.2018    | Zur Entscheidung | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> |

**Tagesordnungspunkt:**

**Verkehrssituation im Bereich der „unteren Niedernstraße“**

*Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:*

|   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> einmalige Kosten                                   | <input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt             |
| <input type="checkbox"/> regelmäßig wiederkehrende Kosten                   | <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt (Investition) |
| <input checked="" type="checkbox"/> kostenneutral bezogen auf diese Vorlage |   |
| Produkt:  |   |
| Sachkonto:  |   |
| Ansatz:   |   |
| noch verfügbar:   |   |
| noch benötigt:  |   |
| es fehlen:  |   |
| ggfs. Deckungsvorschlag:  |   |

**Beschlussvorschlag:**

**Der verkehrsberuhigte Bereich in der „unteren Niedernstraße“ wird aufgehoben.**

**Auf der nördlichen Seite wird ein eingeschränktes Haltverbot eingerichtet.**

**Sachverhaltsdarstellung:**

Der Bereich der „unteren Niedernstraße“ (ab Beginn der Bismarckstraße bis Ecke Wellmannstraße/Augustastraße) ist als „verkehrsberuhigter Bereich“ (ugs. „Spielstraße“) ausgewiesen.

Dies bedeutet insbesondere, dass ein Halten und Parken ausschließlich in den dafür gekennzeichneten Flächen zulässig ist. Diese rechtlich geregelte Vorschrift führt in der ordnungsrechtlichen Praxis oftmals dazu, dass Parkvergehen geahndet werden und es immer wieder zu Unmutsäußerungen in dieser Hinsicht kommt.

Insbesondere auf der nördlichen Seite ist bereits „kraft Gesetzes“ ein Haltverbot, weil eben dort keine gekennzeichnete Fläche besteht. Der Bereich wird jedoch sehr stark -widerrechtlich- beparkt.

Es wird daher vorgeschlagen, den verkehrsberuhigten Bereich aufzuheben und zur rechtlich sicheren Lösung auf der nördlichen Seite (Seite der Gewerbetreibenden „Lüders“ usw.) ein eingeschränktes Haltverbot aufzustellen.



**Dies eröffnet den dort ansässigen Gewerbetreibenden zudem die Möglichkeit, diese Seite zum kurzzeitigen Be- und Entladen zu nutzen. Auch die Anwohner könnten diese Seite zukünftig für derartige Zwecke entsprechend nutzen.**

Der Dienstbereich Ordnungswesen hat die geplante Maßnahme bereits im Vorfeld mit der Polizei Schöningen ausführlich besprochen. Von dort aus wird die Maßnahme ausdrücklich unterstützt und befürwortet.

Üblicherweise werden ordnungsrechtliche Verkehrsregelungen als ureigene Verwaltungsangelegenheit nicht in Fachausschüssen öffentlich diskutiert. Wegen des Interesses der Gewerbetreibenden an einer praktikablen Regelung soll dies jedoch in der Öffentlichkeit diskutiert werden.

In Vertretung

K. Bock  
Städt. Direktor